SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG
BEBAUUNGSPLAN NR.62
"KÜSSOW - NORD"

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHS IN DER FASSUNG VOM 27.AUGUST 1997 (BGBl: I, S.2141) SOWIE DES § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBauO M-V) VOM 26.APRIL 1994 (GS M-V Gl. Nr. 2130-3) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR DEREGULIERUNG DES BAU-, LANDESPLANUNG-, UND UMWELTRECHTES (BLUDerG) vom 27.APRIL 1998 (GS M-V Gl Gl. Nr. 2130-6) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.62 "KÜSSOW-NORD", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

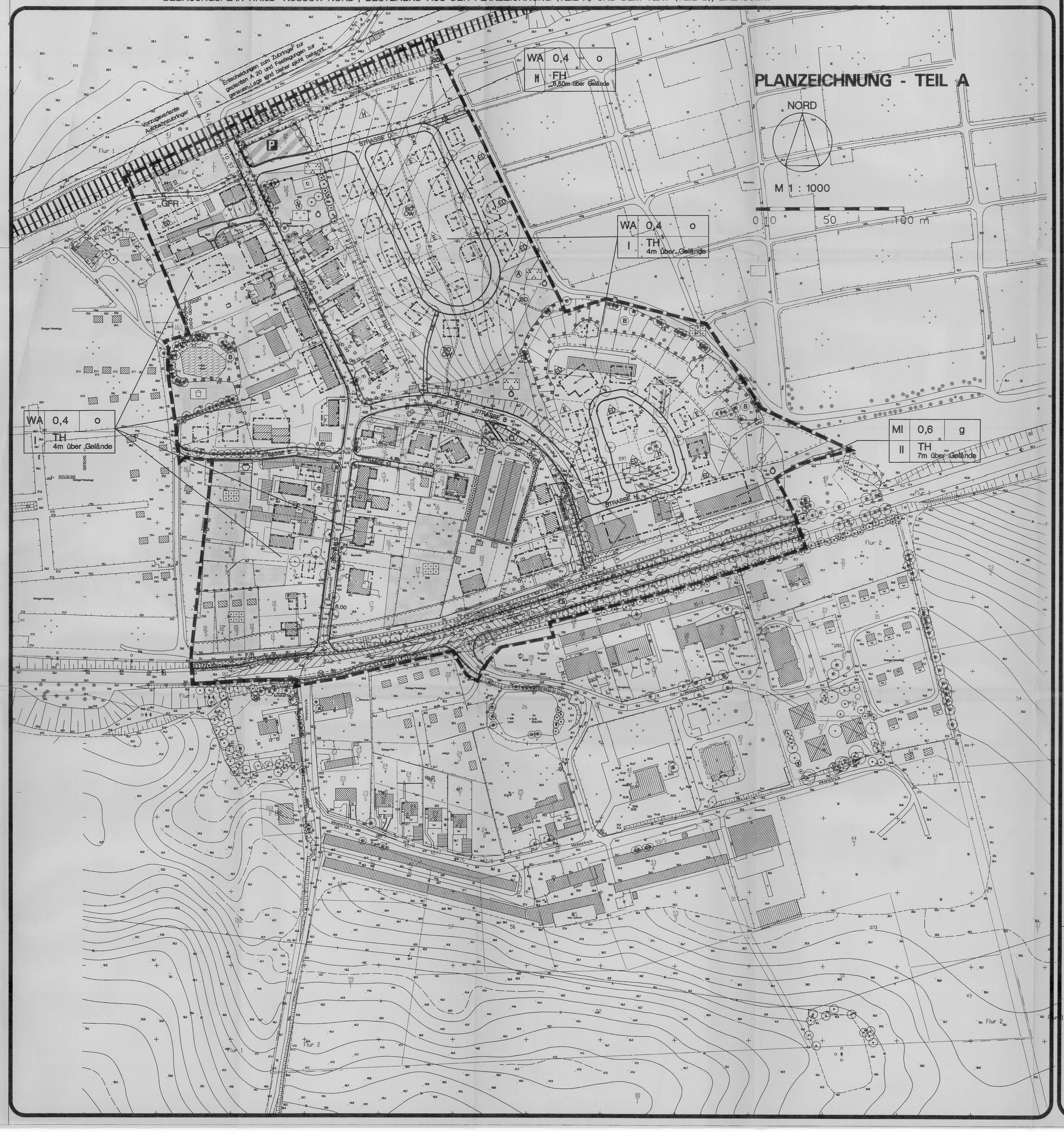

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiet — § 6 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO

- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl
- GRZ 0,6 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse — § 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
- II — Zahl der Vollgeschosse
- TH — Traufhöhe — § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO
- FH — Firsthöhe

WA	0,4	o	Nutzungsschablone Allgemeines Wohngebiet
I	TH 4m über Gelände		

MI	0,6	g	Nutzungsschablone Mischgebiet
II	TH 7m über Gelände		

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o — offene Bauweise — § 22 Abs.2 BauNVO
- g — geschlossene Bauweise — § 22 Abs.3 BauNVO
- E — nur Einzelhäuser zulässig — § 22 BauNVO
- H — nur Hausgruppen zulässig — § 22 BauNVO
- ED — Einzel- und Doppelhäuser zulässig — § 22 BauNVO
- Baugrenze — § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- F/R — Fußweg/Radweg — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- H — Bushaltebuchten
- Bahnanlagen — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: P Öffentliche Parkfläche — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

VERSORGUNGSANLAGEN

- Versorgungsanlagen
  - Pumpwerk
  - Elektrizität

§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

- unterirdisch
- Zweckbestimmung: T – Telekom
- Umverlegung der Leitung

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen — § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
  - O öffentliche Grünflächen
  - P private Grünflächen
- Zweckbestimmung:
  - Parkanlage
  - Friedhof
  - Dauerkleingärten
  - Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Teich — § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts — § 9 Abs.6 BauGB
  - B geschütztes Biotop
  - LB geschützter Landschaftsbestandteil
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
  - Erhaltung von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
  - Anpflanzung von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

- Bodendenkmal — § 9 Abs.6 BauGB
  - Zweckbestimmung
  - BC mittelalterlich bis frühneuzeitliche Bodendenkmale
  - BW mittelalterliche Ortswüstung
- D — Denkmalgeschütztes Gebäude

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs.7 BauGB
- 10 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Maßangabe — § 9 Abs.6 BauGB
  - L Leitungsrecht
  - GFR Geh- und Fahrrecht

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 34/4 — vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Parzellierungsvorschlag
- Böschung
- vorhandener Zaun
- vorhandene Wohn- und Nebengebäude bzw. gewerblich genutzte Gebäude
- Sichtdreieck
- A — Aussichtspunkt

Hinweise:

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte der Denkmalbehörden bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1993, S.975 ff.) unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs.3).

2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern.

TEXT - TEIL B

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM.§ 9 ABS.1 UND 2 BauGB

1.1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS.1 UND 2 BauGB

1.1.1 Das im Plan angegebene Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind (§ 19 Abs.4 BauNVO).

1.1.2 Nebenanlagen sind auf den Grundstücken auch außerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten Baufeldes zulässig.(§23 Abs.5 BauNVO)

1.1.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit trifft §4 Abs.3 Nr.4 und 5 BauNVO nicht zu.

1.1.4 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf im Mittel max. 500mm über der öffentlichen Verkehrsfläche (Erschließungsstraße) liegen. Ausnahmen von der Festsetzung der Erdgeschoßfußbodenhöhe sind zulässig, wenn die natürliche Geländebewegung erhalten und der Bodenaushub minimiert wird. Böschungen sind nicht steiler als 1 : 2 herzustellen.

1.2. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS.1 NR.15 BauGB

1.2.1 Die öffentliche Grünfläche am Ostrand des geplanten Wohngebietes ist als Aussichtspunkt mit Spielgeräten, Gehölzen,Rasen und Schmuckanlagen auf der Grundlage einer Freiflächengestaltung zu gestalten.

1.2.2 Der Bereich der Zwischenterrasse nördlich der Straße B ist als einfache öffentliche Grünanlage mit einzelnen Spielgeräten auf der Grundlage einer Freiflächengestaltung zu gestalten.
Die Erreichbarkeit für kleine Wirtschaftsfahrzeuge ist über den Weg zur vorhandenen Kleingartenanlage zu sichern.

1.2.3 Der Teich ist als naturnahes Gewässer zu erhalten. Neupflanzungen haben sich auf einheimische und standortgerechte Baum- und Strauchpflanzungen zu beschränken.
Auf Uferbefestigung und intensive Pflege ist zu verzichten.

1.3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM.§ 9 ABS.1 NR.20 BauGB

1.3.1 Der Oberboden der Vegetationsflächen ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2 zu sichern und bis zur Wiederverwendung vorschriftsmäßig zwischenzulagern.
Der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub ist einer Wiederverwendung zuzuführen, damit kein Bodenaushub zu Abfall wird.

1.3.2 Der im Plan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellte Böschungsbereich mit den geschützten Biotopen ist mit einem großmaschigen, plastebeschichteten, grünen, 1,20m hohen Zaun zu sichern der von öffentlichen Randwegen in Abschnitten ohne geschützte Biotope Zugänge erhält. Der Abstand zum Böschungsfuß soll 5m betragen, damit der angestrebte Mindestabstand von 20m zwischen Bebauung und geschützten Biotopen eingehalten werden kann.
Durch geeignete Pflegemaßnahmen (Entbuschung und Mahd) ist die weitere Ruderalisierung und Verbuschung der geschützten Magerrasenbiotope zu verhindern bzw. zu verzögern.

1.3.3 Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu verwerten bzw. zuversickern.

1.4. PFLANZBINDUNGEN GEM. § 9 ABS.1 NR.25 BauGB

1.4.1 Werden im Bereich der Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen Sträucher gepflanzt, sind Arten auszuwählen, deren natürliche Wuchshöhe 0,60m nicht überschreitet.

1.4.2 Auf dem 4,5m hohen Lärmschutzwall an der Bahn ist eine geschlossene Gehölzpflanzung aus einheimischen und standortgerechten Arten auf der Grundlage eines in der Phase der Objektplanung zu erarbeitenden Pflanzplanes anzulegen. Die Pflanzdichte soll 1 Gehölz/qm betragen.

1.4.3 Für die Straßenbaumpflanzungen sind folgende Vorgaben zu beachten:
–In der Wiesenstraße zwischen B104 und Bahn sind Winterlinden-Tilia cordata der Sorte "Rancho" zu verwenden. Als Qualität wird Ballenware, Hochstamm mit einem Stammumfang von 14–16cm vorgegeben.
–In der Straße D sind an den im Plan gekennzeichneten Standorten mittel bis kleinkronige Bäume Corylus colurna – Baumhasel zu pflanzen.
–In der Straße H sind an den im Plan gekennzeichneten Standorten mittel bis kleinkronige Bäume Sorbus aria – Mehlbeere zu pflanzen.

1.4.4 An der Bundesstraße werden die Baumreihen durch Neupflanzungen von Winterlinden Tilia cordata ergänzt.
Als Qualität wird hochstämmige Ballenware mit einem Stammumfang von 18–20cm vorgegeben.

1.4.5 Auf den im Plan dargestellten Flächen ist beiderseits der B104 eine geschlossene Schutzpflanzung aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen auf der Grundlage eines in der Phase der Objektplanung zu erarbeitenden Pflanzplanes anzulegen. Der bereits vorhandene Gehölzaufwuchs ist einzubeziehen und gilt als Orientierung für die Artenwahl.

1.4.6 Auf der Westseite der Straße B ist eine Baumreihe aus Hainbuchen-Carpinus betulus zu pflanzen. Als Qualität ist Ballenware mit einem Stammumfang von 18–20cm zu verwenden.

1.5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN GEM. § 9 ABS.1 NR.24 BauGB

1.5.1 Zum Schutz des allgemeinen Wohngebietes vor den Immissionen der Bahntrasse ist ein Lärmschutzwall in Höhe von 4,50m an der Nordgrenze des Planungsgebietes zu errichten, der zu bepflanzen ist.

1.5.2 Für das Mischgebiet an der Bundesstraße 104 und die Bebauung auf den Flurstücken 17/2, 10/2 bis 10/7 , 1/4 und 1/5 und die Reihenhäuser auf dem Flurstück 45/2 sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Alle Außenbauteile die zur Bundesstraße bzw. zur Bahntrasse innerhalb der Baufelder hindernisfrei errichtet werden, sind aus Gründen des Schallschutzes nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit dem folgendem Schalldämmaß R'w, res in dB auszubilden:
für Wohnungen 35 dB
für Büroräume 30 dB
Räume mit erhöhtem Ruheanspruch sind auf der dem Schall abgewandten Seite anzuordnen. In den Fällen, in denen das nicht möglich ist, sind künstliche Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die ebenfalls die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile erfüllen müssen.

1.6. GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTE GEM. § 9 ABS.1 NR.21 BauGB

1.6.1 Leitungsrecht
Im gesamten Bereich der mit Leitungsrecht belasteten Fläche sind bauliche Anlagen und solche andere Vorhaben, die diese Leitungen beeinträchtigen könnten, unzulässig.
Die öffentlichen Versorgungsträger erhalten in den dafür vorgesehenen Flächen das Recht, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu führen, zu betreiben und erforderlichenfalls zu sanieren.

1.6.2 Geh- und Fahrrecht
GFR zugunsten Flur 1

1.7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1.7.1 Baulücken und Erschließungsbahnen im Bereich der Bodendenkmale sind archäologisch zu untersuchen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist beim Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn jeglicher Erdarbeiten der Nachweis zu führen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS.4 BauGB I.V.m. § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG - VORPOMMERN (LBAUO M-V)

2.1. AUSSENWÄNDE

2.1.1 Für die Fassaden der Wohngebäude sind nur Mauerwerk, verputzte Flächen und Teilflächen aus Holz und Glas zulässig.

2.1.2 Ganzheitlich aus Holz oder Glas bestehende Wohngebäude sind nicht zulässig.

2.1.3 Gewerblich genutzte Gebäude sind den zugehörigen Wohngebäuden gestalterisch anzupassen.

2.1.4 Doppel- und Reihenhäuser sind mit einheitlicher Gestaltung der Gebäudefassaden- und dächer auszuführen.

2.2. DÄCHER

2.2.1 Die Hauptdächer der Wohnhäuser sind als symmetrische Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 42°–49° zulässig.

2.2.2 Für Garagen oder andere Nebenanlagen sind nur symmetrische Dächer mit einer Dachneigung von mind. 27° zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Flachdächer bei Carports.

2.2.3 Dacheindeckungen in grünen, blauen, gelben oder lila Farbtönen sind unzulässig.

2.2.4 Jahreszahlen oder Werbeschriften aus dem Dacheindeckungsmaterial in der Dachfläche sind unzulässig.

2.3. NEBENANLAGEN

2.3.1 Genehmigungspflichtige Nebenanlagen und Garagen sind den Hauptgebäuden in der Außengestaltung anzupassen.

2.3.2 Nebengebäude dürfen an der Erschließungsstraße nicht vor der Baulinie der Wohngebäude angeordnet werden, sondern in der Flucht zum Wohnhaus oder zurückgesetzt.

2.4. EINFRIEDUNGEN / UMGRIFF

2.4.1 Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind als Vegetationsflächen zu gestalten und zu erhalten.

2.4.2 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Sie sind als Vegetationsfläche individuell zu gestalten, zu erhalten und zu pflegen.

2.4.3 Im Vorgartenbereich gelten für Hecken, Zäune und Mauern folgende Regelungen:
–Höhe für geschnittene Hecken: max. 1,0m
–natürliche Wuchshöhe für freiwachsende Hecken: max. 1,20m
–keine Verwendung von dornigen und stacheligen Arten an öffentl. Wegen
–Gesamthöhe für Stützmauern plus Zäune bzw. Stützmauern plus Hecken max. 1,50m
–Der Bau optisch geschlossener, wandartiger Zäune ist untersagt.
–geschlossene Nadelgehölzhecken sind unzulässig

2.4.4 Im Nachbarschaftsbereich gelten folgende Regelungen:
–Höhe von Hecken und Zäunen max. 1,80m
–Abstand der Bäume zur Grundstücksgrenze mind. 2,0m
–Zulässig sind Obstbäume sowie klein- und mittelkronige Laubbäume

2.4.5 Durch den Einsatz versiegelungsarmer Befestigungsarten wie Pflaster, kleinformige Platten und Rasengittersteinen auf durchlässigem Unterbau sowie wassergebundene Decken ist der Versiegelungsgrad von Flächen zu minimieren.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs.1 S.2 BauGB i.V.m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am erfolgt.

2. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB i.V.m. § 3 Nr.2 Raumordnungsgesetz (ROG) am beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 21 Abs.1 Landesplanungsgesetz (LPlG).

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

4. Die Abstimmung über die Bebauungspläne mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs.2 BauGB am erfolgt.

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs.2 BauGB am den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Stadtplanungsamt, gemäß § 3 Abs.2 S.1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs.2 S.2 BauGB mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

8. Die durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs.2 S.3 BauGB am von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.

9. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs.2 S.4 BauGB i.V.m. § 1 Abs.6 BauGB vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist gemäß §3 Abs.2 S.4 BauGB mitgeteilt worden.

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs.1 BauGB am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.

11. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gemäß § 10 Abs.1 S.1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgefertigt.

Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister

12. Der Satzungsbeschluß sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs.3 S. 1 und 4 BauGB i.V.m. § 15 der Hauptsatzung am im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs.5 KV M-V hingewiesen worden.
Die Satzung ist gemäß § 10 Abs.3 S.4 BauGB am in Kraft getreten.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl: I S. 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (GS M-V Gl. Nr. 2130-3)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS M-V Gl. 2130-3) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Deregulierung des Bau-, Landesplanungs-, und Umweltrechtes (BLUDerG) vom 27. April 1998 (GS M-V Gl. Nr. 2130-6)
- § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (2. ÄndG KV M-V) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 25. Mai 1995 (Beschluß Nr.173/08/95 vom 8. April 1995) zuletzt geändert am 18.Juni 1998.

Kartengrundlage:
Längenmaße und Höhenangaben in Meter, Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf HN.
Der Kartenausschnitt (Ing. - techn. Vermessung mit Flurstücksgrenzen) entspricht dem Stand vom Februar 1998.

BEBAUUNGSPLAN NR.62 DER STADT NEUBRANDENBURG KÜSSOW - NORD

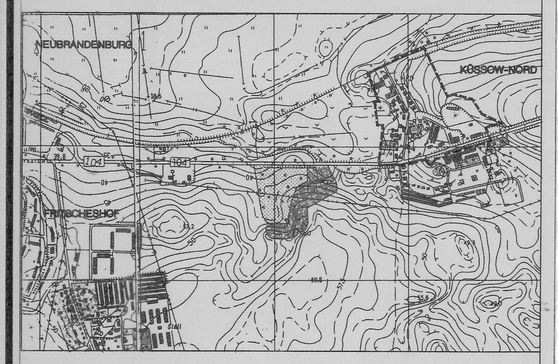

GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES

- Im Norden: durch die Bahnlinie nach Pasewalk
- Im Süden: durch die südliche Grenze der B 104 in der Flur 1 die Böschung Flurstück 161, die nördlichen Grenzen in der Flur 2, Flurstücke 22/2, 22/1, 28/3, 28/8, 29/4, 30/3,27/4 und 31/2
- Im Osten: durch den Weg an der Kleingartenanlage in der Flur 1,Flurstück 45/2 und die östliche Grenze des Flurstückes 47/6
- Im Westen: durch die östliche Grenze der Flur 1, Flurstück 163/1, die westliche Grenze des Teiches und Spielplatzes in Verlängerung bis zum Pumpenweg und Wiederaufnahme der östlichen Grenze des Flurstücks 163/1 bis zur südlichen Grenze der B 104
- Planbereich: 12,15 ha

Gemarkung: Küssow Flur 1 und Flur 2

STAND DER PLANUNG:	DATUM: 28.Januar 1999	ÄNDERUNG:
VORENTWURF 21.04.1998 ENTWURF 18.06.1998 GENEHMIGTE FASSUNG		
STADTPLANUNGSAMT NEUBRANDENBURG		

B 6137/ B-Plan62